

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zur 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede -- Teilbereich "Gewerbegebiet Calle" westlich der bestehenden Bebauung --

im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146
"Gewerbegebiet Calle" -- Aufhebung eines Teilbereiches westlich der bestehenden Bebauung --

(Verfahrensstand: Abschließender Beschluss)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Anlass
3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan
4. Darstellungen in der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB
5. Erschließung
6. Ver- und Entsorgung
7. Denkmalpflege
8. Natur- und Landschaftsschutz
9. Kampfmittel / Altlasten
10. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung
11. Immissionsschutz
12. Geltungsbereich der Planänderung
13. Flächenbilanz
14. Umweltbericht
15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Abkürzungen:

FNP.....Flächennutzungsplan
69. FNP-Änderung.....69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich.....Geltungsbereich der 69. FNP- Änderung
Altfassung des Bebauungsplanes...Bebauungsplan Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle", Rechtskraft am
29.05.2009

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 05.11.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz einzuholen.

Das Amtsblatt Nr. 17 vom 19.11.2015 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Auslegungszeitraumes vom 23.11.2015 bis 22.12.2015. Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 16.11.2015 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 16.11.2015 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Des Weiteren bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 15.10.2015 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 69. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung vom 04.11.2015 ein.

Am 03.03.2016 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Das Amtsblatt Nr. 2 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 09.03.2016 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.03.2016 bis 18.04.2016.

Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 10.03.2016 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 10.03.2016 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Die sieben während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine Anregungen und Hinweise.

Des Weiteren bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 14.03.2016 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 69. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, ging mit Verfügung vom 24.03.2016 ein. Am 30.06.2016 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Abschließenden Beschluss zu der 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede -- Teilbereich "Gewerbegebiet Calle" westlich der bestehenden Bebauung --.

2. Anlass

Unter dem Thema „Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“ hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 bestimmt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der vorhandenen Bebauung, greifen.

Konsequenz ist demzufolge, dass der Teilbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 146 westlich der bestehenden Bebauung aufgehoben werden muss. Diese letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Für diese Fläche hat es seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Voswinkel“ am 20.08.1968 und des Folgebebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ am 29.05.2009 keine Bauinteressenten gegeben und es ist damit auch nicht zu rechnen, so dass ein Bedarf für weitere Gewerbeflächen nicht gegeben ist. Zudem gibt es im mittleren Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 146 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Bauwerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan von den bisherigen Darstellungen

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

westlich der bestehenden Bebauung in Calle in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bewerkstelligt wird.

3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, rechtswirksam seit dem 30.03.2012, als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans zum Teil als

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

dar.

4. Darstellungen in der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

In der Planzeichnung enthält die 69. Änderung des wirksamen FNP die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB ist folgendes auszuführen:

Es ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da diese Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung enthält in Folge der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ eine Widmung, die nicht zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führt und nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen im wirksamen Flächennutzungsplan führt. In Bezug auf

- luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

ergeben sich durch die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ keine Änderungen im Vergleich zu der bestehenden landwirtschaftliche Nutzung, da die Flächen im Geltungsbereich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

5. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Änderungsgeltungsbereiches, der bislang und auch zukünftig agrarisch genutzt wird, erfolgt wie bisher von einem landwirtschaftlichen Weg, der in die Caller Straße einmündet.

6. Ver- und Entsorgung

Ausführungen hierzu können entfallen, da der Änderungsgeltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Der Status-Quo wird durch die vorliegende Änderungskonzeption nicht berührt.

7. Denkmalpflege

In dieser Fläche befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale und Bodendenkmale. Weitere Ausführungen hierzu können entfallen, da dieser Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.

8. Natur- und Landschaftsschutz

Die Umwidmung der bislang im FNP zum Teil als

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

dargestellten Flächen in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ verursacht keinen Eingriff in Natur und Landschaft. Die betrachtete Fläche fällt im Gegenteil auf Dauer in die landwirtschaftliche Nutzung zurück.

9. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Es handelt sich im Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung um Flächen, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden und von denen keine ungesunden Wirkungen auf die auch zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich zu erwarten sind. Die in der 69. FNP-Änderung dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdungen realisierbar.

10. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes, nicht in einem Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet und nicht im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes und ist nicht von Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede belegt.

Zu den Themen Umwidmungssperrklausel, Bodenschutzklausel, zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Ausführungen zu machen, da der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet wird und demzufolge negative Auswirkungen bzw. Konflikte hierzu ausgeschlossen sind.

11. Immissionsschutz

Ausführungen sind nicht zu machen, da der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet wird und demzufolge Auswirkungen in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, ausgeschlossen sind.

12. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Linie im Parallelabstand von ca. 190 m nördlich der Caller Straße
Im Westen: Ostgrenze des Feldweges, der westlich der bestehenden Bebauung (Sargfabrik und ehemalige Elektrowarenfabrik) etwa in Nord-Süd-Richtung verläuft
Im Süden: Linie im Parallelabstand von ca. 15 m nördlich der Caller Straße
Im Osten: Westgrenze der Grundstücke mit bestehender Bebauung (Sargfabrik und ehemalige Elektrowarenfabrik).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 3, 4, 5 tlw. (Abschnitt der Bachparzelle des Waller Baches) und 6 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 11.723 m².

13. Flächenbilanz

Fläche für die Landwirtschaft	11.723 qm
Gesamt	11.723 qm.

14. Umweltbericht

14.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Wie in Kap. 2. "Anlass" bereits ausgeführt, muss aufgrund des Beschlusses des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 17.10.2013 die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der vorhandenen Bebauung, greifen. Konsequenz ist demzufolge, dass der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 westlich der bestehenden Bebauung aufgehoben werden muss. Diese letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Für diese Fläche hat es seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vosswinkel“ am 20.08.1968 und des Folgebebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ am 29.05.2009 keine Bauinteressenten gegeben und es ist damit auch nicht zu rechnen, so dass ein Bedarf für weitere Gewerbeflächen nicht gegeben ist. Zudem gibt es im mittleren Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 146 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Bauwerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan von den bisherigen Darstellungen

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

westlich der bestehenden Bebauung in Calle in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bewerkstelligt wird.

Der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit umweltbezogenen Zielen sind bei der vorliegenden Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht zu beachten.

14.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht. Der Status-Quo wird durch die 69. FNP-Änderung nicht beeinflusst. Informationen zu den Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und Artenschutzrechtliche Prüfung enthält Kap. 10. der Begründung.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Wirksamkeit der 69. FNP-Änderung keine Beeinflussung, da lediglich die ausgeübte Nutzung, nämlich die Landwirtschaft als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Bei Nichtdurchführung der 69. FNP-Änderung bzw. im Falle des Nicht-Wirksamwerdens verbleibt es beim derzeitigen Rechtszustand, nämlich der Darstellung

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

westlich der bestehenden Bebauung jeweils auf Teilflächen.

Zum nördlichen Teil des Geltungsbereiches:

Aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten der Erschließung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstücke 3 und 4 erfahren die o. g. Schutzgüter dann keine Veränderung. Diese Grundstücke können faktisch nicht aufgeschlossen werden. Hier verbleibt der Geltungsbereich auch im Falle der Nichtdurchführung der Planung in landwirtschaftlicher Nutzung wie bisher.

Zum südlichen Teil des Geltungsbereiches:

Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Calle, Flur 27, Flurstück 6 würden im Falle einer (baulichen) Nutzung die betrachteten Schutzgüter ggfs. verändert werden. Letzteres wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrachteten Umweltschutzgüter führen, da der anlagenbezogene Immissionsschutz bei gewerblichen Vorhaben zu beachten ist.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch die Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht eintreten werden.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden, da das Ziel, nämlich die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der bestehenden Bebauung, auf eine andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

14.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Grund der Tatsache, dass Gegenstand des betrachteten Bereiches lediglich die Überplanung einer Teilfläche des seit dem 29.05.2009 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ ist und sich der Status-Quo, nämlich die landwirtschaftliche Nutzung, hier nicht verändert, sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

c.

Zusammenfassung

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Widmung des Änderungsgeltungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht. Der Status-Quo wird durch diese Widmung nicht beeinflusst. Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das

Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Wirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beeinflussung.

Bei Nichtdurchführung der 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes würde der Altplan mit der Darstellung

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

westlich der bestehenden Bebauung jeweils auf Teilflächen in Kraft bleiben. Da die nördlich gelegene Fläche des Geltungsbereiches faktisch nicht aufgeschlossen werden kann, verbleibt dieser Teil des Geltungsbereiches auch im Falle der Nichtdurchführung der Planung in landwirtschaftlicher Nutzung wie bisher. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches, der aufgeschlossen werden könnte, würden im Falle einer (baulichen) Nutzung die betrachteten Schutzgüter ggfs. verändert werden. Letzteres wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrachteten Umweltschutzgüter führen, da der anlagenbezogene Immissionschutz bei gewerblichen Vorhaben zu beachten ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen durch die 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes auf die o. g. Schutzgüter nicht eintreten werden.

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden. Es ist erforderlich, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Nach dem Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 17.10.2013 soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der vorhandenen Bebauung, greifen. Der vorstehend genannte Mechanismus, Reserveflächen zurück zu nehmen, ist für die sogenannte „Landesplanerische Anpassung“ der Erweiterung des Gewerbegebietes Enste-Nord erforderlich.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen eingeflossen.

16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Aus der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen eingeflossen.

Meschede, 30.06.2016
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter